

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 06

DATUM : 17.03.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 32 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einladung zur Ratssitzung am Donnerstag, 27. März 2014 -
- 33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 13. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen -
- 34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt), „Waldsiedlung Am See“ -
- 35 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 361 "Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße" -
- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“ -
- 37 - 39 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellungen -
- 40 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 24. März 2014 -

32 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 39. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Donnerstag, den 27. März 2014, um **10.00 Uhr** im Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Einbringung Entwurf Jahresabschluss 2012	89/2014 Vorlage wird nachgereicht
4	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) an Beamte im Jahr 2014	339/2013
5	Veranstaltungsreihe "Music" "Voices" Das Festival der Stimmen	32/2014 und 69/2014
6	Schaffung von Betreuungsräumen an der Minoritenschule	29/2013 und auf Beschluss des Schulausschusses s. Anlage
7	Erweiterung der Offenen Ganztagschule der Wilhelm-Busch-Schule in Ratingen-Hösel; hier: Ausbau der ehemaligen Hausmeisterwohnung	40/2014
8	Antrag des Rheinischen Schützenbundes auf Etatisierung von Haushaltsmitteln für den Umbau der 50-m-Schießanlage in der Schießsportanlage Gothaer Straße	334/2013
9	Ausweisung einer weiteren Fläche als Hundeauslaufzone im Erholungspark Volkardey	26/2014
10	Digitales Schwarzes Brett an weiterführenden Schulen hier: Beschluss des Schulausschusses	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union s. Anlage

11	Sanierung der sanitären Anlagen und Umkleiden in der Eissporthalle hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen West	Auf Antrag aller Fraktionen s. Anlage
12	Ausverkauf städtischer Wohnungen rückgängig machen	Auf Antrag der Fraktion der SPD s. Anlage
13	Energetische Fassadensanierung der Paul-Maar-Schule in Tiefenbroich; Position im Haushaltsplan 2014	Auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage
14	Kommunaler Ordnungsdienst hier: Personelle Aufstockung des Außendienstes	Auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage
15	Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2014 und des Investitionsprogrammmentwurfes 2014 - 2017 sowie des Stellenplanentwurfes 2014	16/2014 Vorlage wird nachgereicht
15.1	Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) hier: Teilweise Verlängerung bis 31.12.2014	81/2014
16	Einsatz von Social Media-Plattformen bei der Stadtverwaltung Ratingen	46/2014
17	Mitgliedschaft im Verein "Lied und Lyrik Rhein-Ruhr e. V."	31/2014
18	88. Flächennutzungsplanänderung Ratingen-West „Wohngebiet Felderhof“ Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24/2014 1. Erg. zur Vorlage 355/2012 und auf Antrag der Fraktionen der Bürger-Union, CDU und SPD s. Anlagen
19	Bebauungsplan SW 263, 3. Änderung - Felderhof / Zur Spiegelglasfabrik / Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	23/2014 1. Erg. zur Vorlage 357/2012
20	Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße hier: Vorlage 53/2014	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union s. Anlage
21	Verkaufsoffene Sonntage 2014 in der Innenstadt	77/2014

-
- | | | |
|----|---|--|
| 22 | Angelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“
hier: 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert vom 18.09.2002 | Vorlage wird nachgereicht |
| 23 | Angelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“
hier: Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden • Ratingen • Velbert | Vorlage wird nachgereicht |
| 24 | Verlagerung der Polizeistation
hier: Anregung des Seniorenrates und Beschluss des Sozialausschusses | Auf Anregung/ Vorschlag der Vorsitzenden
s. Anlagen |
| 25 | Starkregenereignis in Ratingen West am 20.05.2012
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen West | Auf Antrag aller Fraktionen
s. Anlage |
| 26 | Kommunalverfassungsbeschwerde wegen des Fehlens einer Kostenausgleichsregelung im Zusammenhang mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlagen |
| 27 | Umweltschädigung durch unprofessionellen Abfalltransport
hier: Antrag zur Darstellung eines Kontrollkonzeptes im Rahmen der bestehenden Ordnungspartnerschaft mit der Polizei des Kreises Mettmann | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 28 | Wohnformen, Wohnangebote und wohnortnahe Arztversorgung für Senioren in Lintorf und Breitscheid | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 29 | Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Ratingen | Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
s. Anlage |
| 30 | Pakt für den Sport | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 31 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 32 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 15.00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |

33 Mitteilungen der Verwaltung

34 Anfragen

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

NÖ 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung

NÖ 2 Bereitschaftszeiten im Mischdienst der Feuerwehr 42/2014

NÖ 3 Personalangelegenheit 90/2014
Vorlage wird nachge-
reicht

NÖ 4 Mitteilungen der Verwaltung

NÖ 5 Anfragen

Ratingen, den 14.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

13. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) vom 10.03.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 den folgenden 13. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 7 HSR wird die folgt geändert:

Alt Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Alt Abs. 3 wird zu neu Abs. 2.

§ 17 Abs. 3 HSR erhält folgende Neufassung:

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a, sowie nachrichtlich im Internetauftritt der Stadt Ratingen.

II.

Dieser 13. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossene 13. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 10.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt), „Waldsiedlung Am See“

Bebauungsplan tritt in Kraft

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) am 25.02.2014 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Begründung liegen ab sofort während den Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten DIN-Normen DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und 18005 „Schallschutz im Städtebau“ können ab sofort während den Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan L 205 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#satzung>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

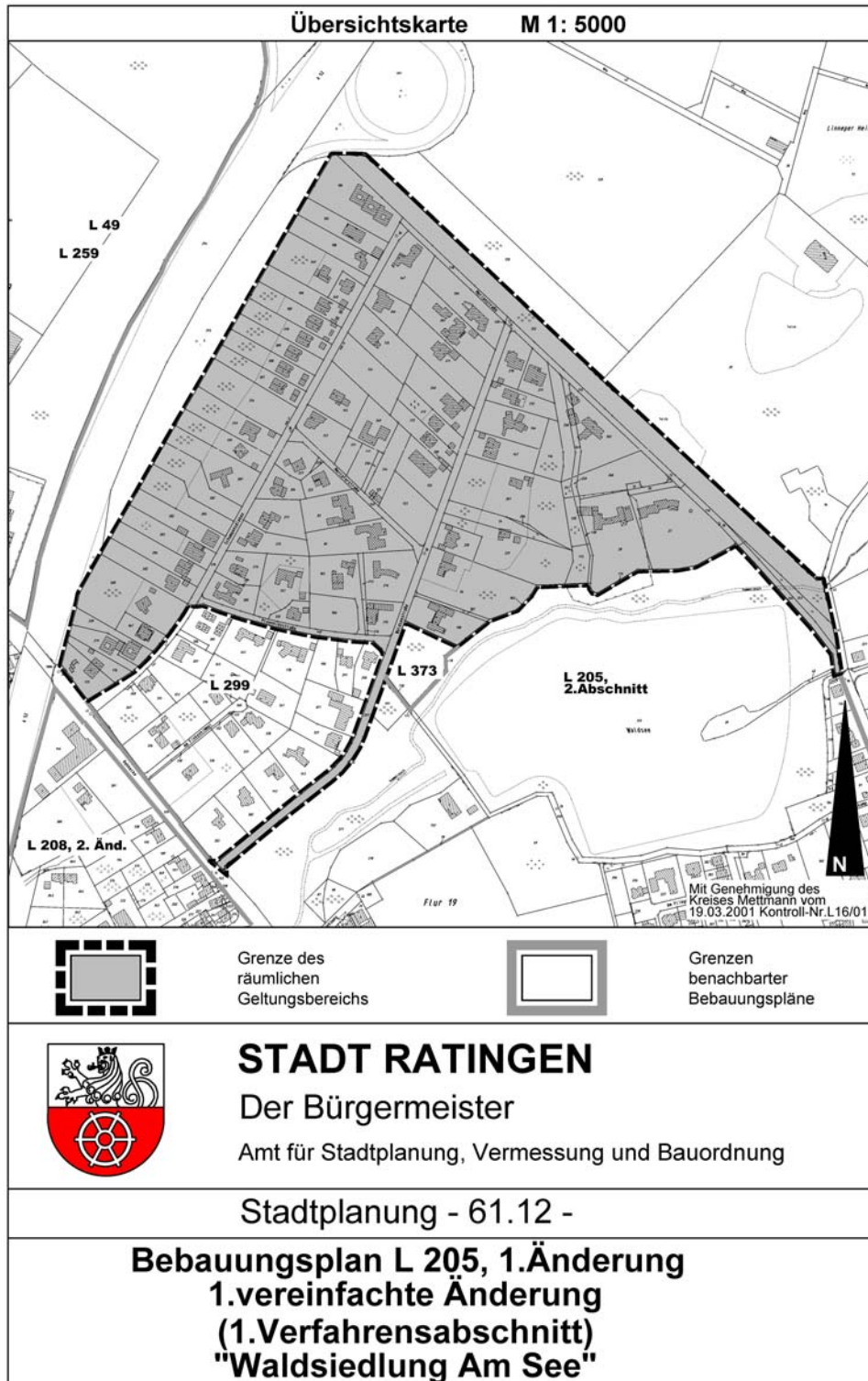
Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 17.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister



35 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 361 "Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße"

Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. IS. 1548) mit Wirkung vom 20.09.2013, die §§ 11, 124, 242 und 245a BauGB mit Wirkung vom 21.06.2013, die §§ 192 und 198 BauGB mit Wirkung vom 20.12.2013 sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 22.02.2011 beschlossene Satzung um ein weiteres Jahr verlängert.

Inkrafttreten der zweiten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 02.03.2014, dem Tag nach Fristablauf der 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Poststraße / Hans – Böckler – Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Poststraße / Hans – Böckler – Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Poststraße / Hans – Böckler – Straße“ in der Gemarkung Ratingen, Flur 42 und beinhaltet die Flurstücke: 73 und 74.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1 : 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Poststraße / Hans – Böckler – Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossene Satzung über die Anordnung zur zweiten Verlängerung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 14.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister



36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“

Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen, den seit dem 30.06.1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes L 13a, 1. Änderung „Lintorf, Ortsmitte“ gemäß § 13a BauGB „Bebauungsplane der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in einem Teilbereich zu ändern.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt.“

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 1104 und 553 („Konrad-Adenauer-Platz“) sowie der nördlichen Grenze der Parzelle 882 („Krummenweger Straße“) und der Parzelle 690 („Am Ritterskamp“);

im Osten:

durch die westliche Grenze der Parzellen 1106 („Am Ritterskamp“) und 509 sowie der westlichen Begrenzung des Flurstücks 1036 und der östlichen Grenze der Flurstücke 1023 und 704;

im Süden:

durch die nördliche Grenze der Flurstücke 902 und 708, die süd-westliche Grenze der Parzellen 704, 1023 und 1022, die südliche Begrenzung der Flurstücke 991 und 938;

im Westen:

durch die westliche Grenze der Parzellen 781, 951 und 989 (Konrad-Adenauer-Platz 7).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umwelt-bezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

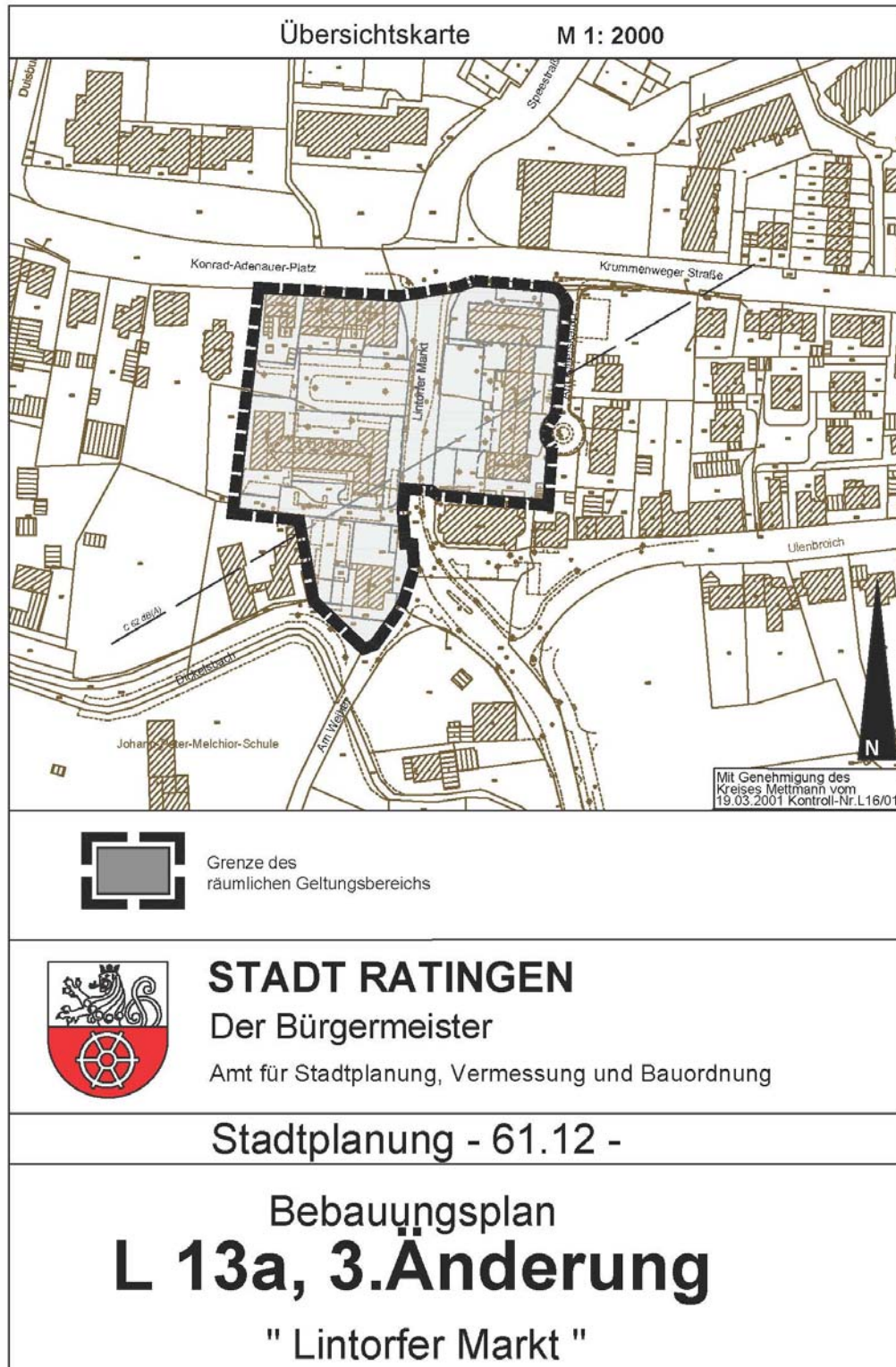
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossene Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 17.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister



37 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Karsten Meyer-Franck
Letzte bekannte Anschrift: Via Sin Tea, 6914 Carona, Schweiz

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2014 vom 17.01.2014, Objekt-Nr.: GA003461, Kassenkonto: 1002825

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude, Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 07.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Bianca Schams
Letzte bekannte Anschrift: 40880 Ratingen, Am Gratenpoet 22

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgabensbescheid 2014 vom 17.01.2014
über Hundesteuer
Objekt: 13/2538
Objektnr.: HU005949
Kassenkonto: 707954

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude, Sohlstättenstr. 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 07.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Therese Sehgal

Letzte bekannte Anschrift: 52066 Aachen, Moltkestr. 10

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgabengjahresbescheid 2014 vom 17.01.2014
über Grundbesitzabgaben für die Objekte:
Am Ringofen 14 WE 2 und Am Ringofen 14 WE 3
Objektnr.: GA032287 + GA032288
Kassenkonto: 1030834

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude, Sohlstättenstr. 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 07.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

40 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Einladung

**zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden •Ratingen • Velbert**

am Montag, dem 24. März 2014 um 15.30 Uhr in Velbert

**Tagungsort: Casino der Sparkasse in Velbert
Kurze Straße 8, 42551 Velbert**

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. 1. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert vom 18.09.2002
3. Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden Ratingen Velbert
4. Verschiedenes

Gez.
Norbert Schreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- letzte Seite unbedruckt -